

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Koalitionsrecht der Angehörigen der Streitkräfte

Das Europäische Parlament hat eine Entschließung gefaßt, wonach alle in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten aufgefordert sind,

„in Friedenszeiten ihren Soldaten das Recht zu gewähren, zur Wahrung ihrer sozialen Interessen Berufsverbände zu gründen, sich ihnen anzuschließen und darin eine aktive Rolle zu spielen.“

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1985 folgender Beschlußempfehlung des Verteidigungsausschusses (Drucksache 10/2756) zugestimmt:

„Der Deutsche Bundestag

- A. begrüßt die Initiative des Europäischen Parlaments zum Koalitionsrecht der Angehörigen der Streitkräfte;
- B. ist der Auffassung, daß die in der Entschließung geforderten Rechte zum Koalitionsrecht der Angehörigen der Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen verwirklicht sind;
- C. fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag zu berichten, welche rechtlichen und faktischen Hindernisse bestehen, den beruflichen Organisationen der Soldaten das Verhandlungsrecht einzuräumen, und ob die Bundesregierung beabsichtigt, ein solches Verhandlungsrecht gesetzlich zu verankern.“

Das Koalitionsrecht ist als Grundrecht des einzelnen und der Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 3 GG geschützt. Es kann auch für Soldaten nicht durch ein Gesetz über den Wehrdienst eingeschränkt wer-

den (Artikel 17 a Abs. 1 GG). Geschützt ist jeweils die Betätigung, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Regelungen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Soldaten steht.

Für die Betätigung der Berufsorganisationen der Soldaten in der Bundeswehr gilt § 35 c Soldatengesetz (Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts) sowie der Erlaß: „Zusammenarbeit der Bundeswehr mit dem Deutschen Bundeswehr-Verband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Abteilung Soldaten“. Danach ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den beiden Berufsorganisationen von den Einheitsführern, Kommandeuren und Dienststellenleitern zu fördern. Den Vertretern der Berufsorganisationen wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, ihre Anliegen vorzutragen.

Ferner werden die beiden Berufsorganisationen bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zur allgemeinen Regelung der soldatenrechtlichen Verhältnisse beteiligt. Ihnen wird Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme „vor der Fertigstellung der kabinettreifen Entwürfe“ gegeben.

Darüber hinaus können die Berufsorganisationen an der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften zu Gesetzen und Verwaltungsanordnungen, die sich mit den materiellen Rechtsbeziehungen zwischen den Soldaten und dem Dienstherrn befassen und die keine Entscheidungen in Einzelfällen darstellen, beteiligt werden.

Ein Verhandlungsrecht ist den Berufsorganisationen dagegen nicht eingeräumt. Dies würde bedeu-

ten, daß die Regelungen des Dienstverhältnisses des Soldaten, insbesondere in bezug auf seine allgemeinen Besoldungs- und Arbeitsbedingungen, durch Vertrag, vergleichbar dem Tarifvertrag, zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den Berufsorganisationen der Soldaten ausgehandelt würden. Dies widerspräche dem Verfassungsgrundsatz, daß das Dienstverhältnis des Soldaten ebenso wie das des Beamten öffentlich-rechtlich und durch Gesetz, Verordnung oder durch Verwaltungsvorschriften auszugestalten ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Rechtsstellung des Soldaten „weitgehend in Übereinstimmung mit dem Recht der Beamten“ geregelt worden. So sind zum Beispiel für Soldaten ebenso wie für Beamte nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeam-

tentums“ (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) die Fragen der Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung und der Reise- und Umzugskostenvergütung durch Gesetz zu regeln (§ 30 Soldatengesetz). Die Einräumung des Verhandlungsrechts für die Berufsorganisationen der Soldaten würde eine Abkehr von dem bewährten und im Hinblick auf den Verfassungsauftrag der Streitkräfte auch unabdingbar notwendigen Prinzip des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses des Soldaten bedeuten.

Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, ein über das bisherige Beteiligungsrecht hinausgehendes Verhandlungsrecht der Berufsorganisationen der Soldaten durch Gesetz einzuführen.